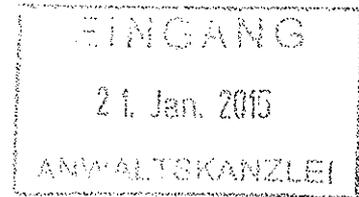


- Ausfertigung -

Landgericht Hannover
18. große Strafkammer
70 Qs 2/15
70 Qs 3/15



B e s c h l u s s

In der Strafsache

gegen

geboren am .
zurzeit ohne festen Wohnsitz,
Staatsangehörigkeit: .

Verteidiger:

Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,

wegen unerlaubten Aufenthaltes,

hat die 18. große Strafkammer des Landgerichts Hannover auf die Beschwerden des Angeklagten gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts Hannover vom 02.12.2014 - Az: 282 Ds 7911 Js 101634/14 (142/14) und 04.12.2014 - Az: 282 Ds 7911 Js 101634/14 (142/14) - nach Anhörung der Staatsanwaltschaft am 19.01.2015 beschlossen:

Die Beschlüsse des Amtsgerichts Hannover vom 02.12.2014 - Az.: 282 Ds 7911 Js 101634/14 (142/14) - und 04.12.2014 - Az: 282 Ds 7911 Js 101634/14 (142/14) - werden aufgehoben.

Dem Angeklagten wird Rechtsanwalt Fahlbusch zum Verteidiger bestellt.

Die Kosten der Beschwerdeverfahren und die dem Angeklagten insoweit erwachsenen notwendigen Auslagen trägt die Landeskasse.

Gründe:

I.

Die Beschwerden richten sich gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts Hannover vom 02.12.2014 und 04.12.2014, mit denen der Antrag des Rechtsanwalts Fahlbusch auf Pflichtverteidigerbeordnung abgelehnt und das Verfahren gegen den Angeklagten wegen unerlaubten Aufenthaltes nach § 153 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.

Der Angeklagte ist Staatsangehöriger und reiste eigenen Angaben zufolge erstmals am 08.05.2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein, ohne dabei im Besitz eines Reisepasses, Passersatzes oder Visums zu sein. Am 24.07.2013 stellte er einen Asylantrag und wurde mit Zuweisungsentscheidung vom 26.08.2013 dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zugewiesen. Nachforschungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ergaben, dass nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin-Verordnung) Spanien für den Asylantrag des Angeklagten zuständig sein könnte, da der Angeklagte im Besitz eines spanischen Visums gewesen ist. Daher stellte das BAMF am 04.10.2013 ein Übernahmeersuchen an Spanien, das sich mit Schreiben vom 15.10.2013 für die Bearbeitung des Asylantrags gemäß Art. 9 Abs. 4 Dublin II VO zuständig erklärte. Mit Bescheid vom 04.02.2014 stellte das BAMF die Unzulässigkeit des Asylantrags des Angeklagten fest und ordnete seine Abschiebung nach Spanien gemäß § 34a Abs. 1 AsylVFG an. Ein hiergegen gerichteter Eilantrag des Angeklagten beim Verwaltungsgericht Magdeburg wurde durch unanfechtbaren Beschluss vom 11.03.2014 abgelehnt (Az: 1 B 241/14 MD). Die Abschiebungsandrohung war somit seit dem 12.03.2014 vollziehbar.

Mit Schreiben vom 26.03.2014 teilte das BAMF den spanischen Behörden mit, dass das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg erfolglos verlaufen sei und kündigte an, den Angeklagten bis zum 11.09.2014 zu überstellen. Dem Angeklagten wurde daraufhin mitgeteilt, dass er am 05.05.2014 auf dem Luftwege überstellt werden solle, woraufhin er untertauchte. Der Angeklagte wurde nach unbekannt abgemeldet und zur Ausweisung bzw. Abschiebung ausgeschrieben. Mit Schreiben vom 12.05.2014 teilte das BAMF den spanischen Behörden mit, dass der Angeklagte untergetaucht sei und erklärte, seine Überstellung nach Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung bis spätestens 11.09.2015 einzuleiten.

Am 26.11.2014 wurde der Angeklagte in Hannover im Rahmen einer Personenkontrolle von der Polizei angetroffen und kontrolliert. Anhand der polizeilichen Auskunftssysteme konnte festgestellt werden, dass er sich unerlaubt in der Bundesrepublik Deutschland aufhielt und zur Festnahme ausgeschrieben war. Daraufhin leitete die Staatsanwaltschaft Hannover

gegen den Angeklagten ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetzes ein und beantragte mit Antragschrift vom 27.11.2014 beim Amtsgericht Hannover eine Entscheidung im beschleunigten Verfahren. Das Amtsgericht Hannover führte noch am selben Tag die Hauptverhandlung gegen den Angeklagten durch und setzte das Verfahren aus, nachdem der Angeklagte darauf bestand, einen Verteidiger zu konsultieren.

Mit Schreiben vom 27.11.2014 beantragte die Ausländerbehörde beim Amtsgericht Hannover gegen den Angeklagten Abschiebungshaft bis zum 11.12.2014 und die sofortige Vollziehbarkeit dieser Entscheidung anzuordnen. Hilfsweise beantragte sie Abschiebungshaft im Wege der einstweiligen Anordnung für die Dauer von 10 Tagen anzuordnen, um die Überleitung des Angeklagten nach Spanien einzuleiten. Mit Beschluss vom 27.11.2014 entsprach das Amtsgericht Hannover dem Hilfsantrag und ordnete gegen den Angeklagten Abschiebungshaft bis längstens 05.12.2014 an (Az: 43 XIV 68/14 B). Die Abschiebungshaft wurde in der Justizvollzugsanstalt Hannover vollstreckt. Gegen den Beschluss vom 27.11.2014 legte der Angeklagte mit Schreiben vom selben Tag Beschwerde ein. Daraufhin hob das Amtsgericht Hannover den Beschluss vom 27.11.2014 mit Beschluss vom 04.12.2014 wieder auf (Az: 43 XIV 69/14 B).

Mit Schriftsatz vom 28.11.2014 beantragte der Verteidiger, Rechtsanwalt Fahlbusch, als Pflichtverteidiger des Angeklagten beigeordnet zu werden. Zur Begründung führte er aus, dass sich der Angeklagte in Abschiebungshaft befinde und nicht in der Lage sei, sich selbst zu verteidigen. Mit **Beschluss vom 02.12.2014** lehnte das Amtsgericht Hannover den Beibruchungsantrag ab. Gegen diesen Beschluss legte der Angeklagte mit Schreiben vom 04.12.2014, dem Amtsgericht am selben Tag zugegangen, Beschwerde ein. Zur Begründung führte er aus, dass die Rechtssache, u.a. deshalb schwierig sei, da nicht feststehe, ob der Angeklagte ausreisepflichtig sei.

Ebenfalls am 04.12.2014 regte das Amtsgericht Hannover bei der Staatsanwaltschaft Hannover an, das Verfahren gegen den Angeklagten wegen unerlaubten Aufenthaltes nach § 153 Abs. 2 StPO einzustellen. Nachdem die Staatsanwaltschaft hierzu ihre Zustimmung erteilte, wurde das Verfahren gegen den Angeklagten wegen unerlaubten Aufenthaltes mit **Beschluss vom 04.12.2014** gemäß § 153 Abs. 2 StPO eingestellt und die Kosten des Verfahrens - mit Ausnahme der notwendigen Auslagen des Angeklagten - der Staatskasse auferlegt. Die Zustimmung des Angeklagten zur Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO holte das Amtsgericht Hannover nicht ein. Gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 04.12.2014 legte der Angeklagte mit Schreiben vom 12.12.2014, dem Amtsgericht am selben Tag zugegangen, Beschwerde ein. Zur Begründung führte er aus, dass es für eine wirk-

same Verfahrenseinstellung nach § 153 Abs. 2 StPO an der Zustimmung des Angeklagten gemangelt habe. Mit einer Einstellung bestehe aber Einverständnis, wenn die notwendigen Auslagen des Angeklagten erstatten würden.

Das Amtsgericht hat den Beschwerden vom 04.12.2014 und 12.12.2014 mit Beschluss vom 23.12.2014 nicht abgeholfen. Die Staatsanwaltschaft hat am 05.01.2015 beantragt, die Beschwerden als unzulässig zu verwerfen.

II.

1.

Die nach § 304 Abs. 1 StPO statthafte Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgericht Hannover vom 02.12.2014, mit dem der Antrag auf Pflichtverteidigerbeordnung abgelehnt worden ist, ist zulässig und begründet.

Die Beschwerde ist zulässig, da nach der Aufhebung des Einstellungsbeschlusses vom 04.12.2014 dem Angeklagten wieder ein Rechtsschutzbedürfnis zukommt; er begehrt die Verteidigerbestellung in einem nunmehr (wieder) laufenden Verfahren und keine unzulässige nachträgliche rückwirkende Verteidigerbestellung für ein im Rechtszug abgeschlossenes Verfahren (vgl. *OLG Celle*, Beschl. v. 24.07.2012, Az: 2 Ws 196/12). Auf den Beschwerdewert des § 304 Abs. 3 StPO kommt es nicht an, da es sich um keine Entscheidung über Kosten und notwendige Auslagen handelt.

Die Beschwerde ist insoweit auch begründet. Der angefochtene Beschluss war aufzuheben, weil die Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 StPO vorliegen. Dem Angeklagten ist Rechtsanwalt Fahlbusch als Verteidiger beizuordnen, da die Schwierigkeit der Rechtslage dies gebot. Für eine sachgerechte Verteidigung des Angeklagten im Rahmen des Vorwurfs des unerlaubten Aufenthaltes sind Kenntnisse des Nebenstrafrechts sowie der obergerichtlichen Rechtsprechung notwendig, über die der aus dem stammende Angeklagte nicht verfügen kann. Im Rahmen des Tatvorwurfs wird die Frage zu klären sein, ob der Angeklagte überhaupt ausreisepflichtig ist, da die sechsmonatige Überstellungsfrist nach Art. 19 Abs. 3 Dublin-II-Verordnung am 15.04.2014 abgelaufen ist, mithin die Bundesrepublik Deutschland für den Asylantrag zuständig ist. Auch war in Bedacht zu nehmen, dass sich der Angeklagte bereits in Abschiebehaft befunden hat, obwohl er nicht (mehr) nach Spanien überstellt werden durfte. Ferner bestanden gemäß § 140 Abs. 2 StPO erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Angeklagten zur Selbstverteidigung, da er der deutschen Sprache nicht mächtig ist und der Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten von einigem Gewicht aufweist, die

durch einen Dolmetscher nicht ohne weiteres ausräumbar erscheinen (vgl. *Meyer-Goßner*, StPO, 57. Aufl., § 140 Rn. 30a m. w. N.).

2.

Die nach § 304 Abs. 1 StPO statthafte Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgericht Hannover vom 04.12.2014, mit dem das Verfahren gegen den Angeklagten wegen unerlaubten Aufenthaltes nach § 153 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist, ist zulässig und begründet.

Zwar ist der Beschluss, mit dem das Strafverfahren nach § 153 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist, nach § 153 Abs. 2 Satz 4 StPO grundsätzlich nicht anfechtbar. Trotz des entgegenstehenden Wortlauts gilt dies jedoch nicht in den Fällen, in denen es an einer prozessualen Voraussetzung für die Einstellung gefehlt hat (vgl. *OLG Hamm*, Beschl. v. 13.11.2003, Az: 4 Ws 576 - 578/03, 4 Ws 576/03, 4 Ws 577/03, 4 Ws 578/03). Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn eine erforderliche Zustimmung zur Verfahrenseinstellung - wie hier - nicht oder nicht wirksam erklärt worden ist (vgl. *Meyer-Goßner*, StPO, 57. Aufl., § 153 Rn. 34 m. w. N.).

Die Beschwerde ist auch begründet. Der Angeklagte hat seine Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens nach § 153 Abs. 2 StPO nicht erklärt. Das Amtsgericht hatte in dieser Frage lediglich die Zustimmung der Staatsanwaltschaft eingeholt. Auch konnte das Schreiben des Verteidigers vom 12.12.2014 nicht als wirksame Zustimmung zu einer Verfahrenseinstellung nach § 153 Abs. 2 StPO herangezogen werden, weil diese unter der Bedingung abgegeben wurde, dass die notwendigen Auslagen des Angeklagten gemäß § 467 Abs. 4 StPO erstattet werden. Die Zustimmungserklärung ist als Prozessklärung bedingungsfeindlich und entfaltet somit keine Wirkung (vgl. *Meyer-Goßner*, StPO, 57. Aufl., § 153 Rn. 27; *KK-StPO/Diemer*, 7. Aufl., § 153 Rn. 34). Auch kann die unzulässige Bedingung nicht in eine zulässige Anregung umgedeutet werden, da der Angeklagte ausdrücklich erklärt hat, die Zustimmung von der Auslagenentscheidung abhängig zu machen. Eine andere Auslegung, die die Zustimmungserklärung für wirksam erachtet und die Bedingung als bloße Anregung umdeutet (vgl. *LG Neuruppin*, Beschl. v. 12.03.2002, Az: 12 Qs 08/02), wird den Interessen des Angeklagten nicht gerecht und ist deshalb - auch in Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut des § 153 Abs. 2 StPO - abzulehnen. Infolgedessen war auch dieser angefochtene Beschluss aufzuheben.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO und einer entsprechender Anwendung von § 467 Abs. 1 StPO.

Gegen diesen Beschluss ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig (§ 310 Abs. 2 StPO).

Dr. Busch
Vorsitzender Richter am Landgericht

Simon
Richterin am Landgericht

Uygungül
Richter

Ausgefertigt
Landgericht Hannover, 21.01.2015

Schneck

Schneck, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

